

Webseite FAQ des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

ENTWURF Stand: 31.05.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Fragen.....	3
1. Wie funktioniert der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen und wie fördert der Sonderfonds Kulturveranstaltungen? Was sind die zentralen Antragsbedingungen?	3
2. Welche Veranstaltungen können gefördert werden?	5
3. Können auch Veranstaltungen gefördert werden, die bereits geplant wurden?	6
4. Wer ist antragsberechtigt für die Hilfen des Sonderfonds?	7
5. Welche Veranstaltungsunternehmen der Kulturbranche sind nicht antragsberechtigt?	7
6. Wann startet der Sonderfonds? Welche Zeiträume sind durch die Wirtschaftlichkeitshilfe bzw. die Ausfallabsicherung abgedeckt?	7
7. Wie können Veranstaltungen registriert und Anträge gestellt werden?	8
8. Wann wird die Förderung ausbezahlt? Gibt es Abschlagszahlungen?	8
9. Welche Risiken deckt die Ausfallabsicherung ab? Was genau zählt als Corona-bedingte Absage, Teilabsage, oder Verschiebung?	9
10. In welchem Verhältnis stehen die Fördermöglichkeiten des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen zu anderen Förderprogrammen des Bundes (z.B. die Überbrückungshilfen) und der Länder?	10
II. Registrierung und Antragstellung (relevant für beide Module).....	11
1. Ab wann können Veranstaltungen registriert werden und Anträge gestellt werden?	11
2. Wie können Veranstaltungen registriert und Anträge gestellt werden?	11
3. Woher weiß ich, ob ich meine Veranstaltung für die Wirtschaftlichkeitshilfe oder die Ausfallabsicherung registrieren kann?	12
4. Was kann ich machen, wenn meine geplante Kulturveranstaltung nicht (oder nicht eindeutig) unter eine in der Positivliste genannten förderfähigen Arten fällt?	12
5. Welche Angaben müssen im Rahmen der Registrierung gemacht werden?	13
6. Wie kann ich ein ELSTER-Zertifikat erhalten?	13
7. Wer sind „prüfende Dritte“ und welche Pflichten haben diese?	13
8. Wie wird mit Unternehmensverbänden umgegangen?	14
9. Was ist, wenn das organisatorische und wirtschaftliche Risiko einer Veranstaltung geteilt ist? Z.B. zwischen einem örtlichen Veranstalter und einem Tourneeveranstalter?	14
10. Ist der Ort der Veranstaltung oder der Sitz des Veranstalters maßgeblich für die Antragstellung?	14
11. Welches Beihilferegime gilt für den Sonderfonds für Kulturveranstaltungen?	14

12.	An wen kann ich mich als Veranstalter bei Fragen wenden, die nicht durch die FAQs beantwortet wurden?	15
III.	Wirtschaftlichkeitshilfe für Veranstaltungen bis zu 2.000 Teilnehmern.....	16
1.	Übersicht: Wie funktioniert die Wirtschaftlichkeitshilfe?.....	16
2.	Warum existiert in der Wirtschaftlichkeitshilfe ab dem 1. August 2021 eine Grenze von maximal 2.000 Teilnehmenden unter Corona Bedingungen?	18
3.	Welche Rolle spielen das Hygienekonzept oder ähnliche Dokumente, welche die Kapazitätseinschränkung belegen?	18
4.	Wie wird die Corona-bedingten Kapazitätseinschränkung ermittelt und nachgewiesen?...	19
5.	Welche Antragsformen stehen für die Beantragung der Wirtschaftlichkeitshilfe zur Verfügung? Können mehrere Einzelveranstaltungen gleichzeitig beantragt werden?	20
6.	Welche Antragsformen gibt es zur Beantragung der Wirtschaftlichkeitshilfe, wenn eine Veranstaltung wiederholt stattfindet?.....	21
7.	Wie sieht die Förderung der Wirtschaftlichkeitshilfe bei Veranstaltungen aus, die wiederholt an derselben Veranstaltungsstätte stattfinden, z.B. sich wiederholende Kino- oder Theatervorstellungen?	25
8.	Wie wird ein zeitraumbezogener Antrag für Wiederholungsveranstaltungen gestellt?	25
9.	Für welche Veranstalter ist ein zeitraumbezogener Antrag für Wiederholungsveranstaltungen verpflichtend?.....	26
10.	Welche Obergrenzen gelten für Veranstalter von Wiederholungsveranstaltungen?	26
11.	Was passiert mit Veranstaltungen, die Corona bedingt abgesagt werden mussten bzw. durch Hygienevorschriften zusätzlich beschränkt wurden?	27
12.	Wie wird mit verschobenen Veranstaltungen in der Wirtschaftlichkeitshilfe umgegangen?	27
13.	Was passiert mit Veranstaltungen, die mit Kapazitätseinschränkungen geplant wurden, für die dann die Hygienebestimmungen aber gelockert oder ganz aufgehoben wurden?	27
14.	Werden auch Veranstaltungen gefördert, für welche Planung oder Vorverkauf bereits begonnen haben?	28
15.	Höhe der Förderung: Sind durch diese Obergrenze bis zu 2.000 verkaufte Tickets förderfähig?.....	28
16.	Höhe der Förderung: Gibt es Bagatellgrenzen für die Antragstellung und wenn ja warum?	28
17.	Höhe der Förderung: Wie wird der Hybridbonus bemessen?	29
18.	Gibt es bei Inanspruchnahme der Hilfen Unterschiede zwischen bestuhlten und unbestuhlten Veranstaltungen?.....	29
19.	Was passiert mit Veranstaltungen, die sich nicht über Ticketeinnahmen, sondern durch Spenden finanzieren bzw. ihren Umsatz mit gastronomischen Angeboten machen?	29
20.	Wie wird die Förderung der Wirtschaftlichkeitshilfe für Ausstellungen beantragt?	29
21.	Können auch „Geisterveranstaltungen“ die ohne Publikum stattfinden gefördert werden?.....	30
22.	Was müssen Veranstalter gegenüber Dienstleistern und Vertragspartnern beachten?..	30

IV. Ausfallabsicherung für Veranstaltungen mit mehr als 2000 möglichen Teilnehmenden.....	31
1. Wie sind Ausfallabsicherung und Wirtschaftlichkeitshilfe voneinander abgegrenzt?.....	31
2. Was passiert bei Corona-bedingten Absagen?	31
3. Was ist die maximale Förderung pro Veranstaltung?	31
4. Wie wird bei Absagen mit Ausfallhonoraren umgegangen?.....	31
5. Was müssen Veranstalter gegenüber Dienstleistern und Vertragspartnern beachten?.....	31
6. Muss den Antragsstellern für die Ausfallabsicherung zum Antragszeitpunkt schon klar sein, wie groß die Ausfälle werden?	32
7. Wann müssen – im Falle eines Ausfalls – Kostennachweise erbracht werden?.....	32
8. Wie werden Teilabsagen in der Ausfallabsicherung gehandhabt?	32
9. Wie werden Verschiebungen in der Ausfallabsicherung gehandhabt?	32
10. Wer prüft im Falle einer Absage die Anträge?	32
11. Ist ein Antrag auf Ausfallabsicherung auch möglich, wenn eine Veranstaltung bereits abgesagt wurde oder undurchführbar ist?	33
12. Bei Veranstaltungsabsagen in beiden Modulen gelten Schadensminimierungspflichten. Was genau beinhalten diese Pflichten?	33
V. Welche Kosten sind im Rahmen des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen förderfähig?.....	34
1. Liste der veranstaltungsbezogenen Förderfähigen Kosten.....	34
2. Wie sind veranstaltungsbezogene Einnahmen zu berücksichtigen?	35
3. Welche Regelungen bestehen für Ausfallhonorare?	35

I. Allgemeine Fragen

1. Wie funktioniert der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen und wie fördert der Sonderfonds Kulturveranstaltungen? Was sind die zentralen Antragsbedingungen?

Der Sonderfonds unterstützt Kulturveranstaltungen mit zwei Modulen: die Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Veranstaltungen bis maximal 2.000 möglichen Teilnehmern (siehe Link zur Website) und die Ausfallabsicherung für größere Veranstaltungen mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmern (siehe Link zur Website).

Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen startet gestaffelt:

- **ab 1. Juli bis 31. Juli 2021: Wirtschaftlichkeitshilfe** für Veranstaltungen mit **bis zu 500 möglichen Teilnehmern**
- **ab 1. August 2021: Wirtschaftlichkeitshilfe** für Veranstaltungen mit **bis zu 2.000 möglichen Teilnehmern**
- **ab 1. September 2021: Ausfallabsicherung** für Veranstaltungen mit **mehr als 2.000 möglichen Teilnehmern**

Es ist zwingend notwendig, dass Veranstaltungen vor ihrer (geplanten) Durchführung auf der IT-registriert werden. Die Antragstellung erfolgt nach Durchführung (oder Absage) der Veranstaltung.

Die **Wirtschaftlichkeitshilfe** unterstützt Veranstaltungen, die nur mit (Corona-bedingt um mindestens 20%) verminderter Kapazität (und im Zeitraum 01.07.2021 bis 31.07.2021 mit maximal 500 bzw. ab 01.08.2021 mit maximal 2.000 möglichen Teilnehmern) durchgeführt werden können. Die Förderung funktioniert wie folgt:

- **Vor der Veranstaltung:** Registrierung auf der IT-Plattform.
 - Hierbei Nachweis über die Corona-bedingte Einschränkungen der möglichen Teilnehmerzahl (anhand [geeigneter Unterlagen](#)).
 - Optional: Hochladen einer Kostenkalkulation, sofern die Veranstaltung über eine Ausfallabsicherung abgesichert werden soll.

Sofern die Veranstaltung durchgeführt werden kann:

- **Nach Durchführung der Veranstaltung:** Beantragung über die IT-Plattform
 - Angabe und Nachweis anhand geeigneter Unterlagen:
 - tatsächliche Teilnehmerzahl,
 - tatsächlich maximal mögliche Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt der Veranstaltung (unter Corona-bedingten Einschränkungen),
 - hypothetisch maximal mögliche Teilnehmerzahl (ohne Corona-bedingte Einschränkungen)
 - Nachweis der tatsächlich erzielten Netto-Ticketeinnahmen (und sonstigen veranstaltungsbezogenen Einnahmen)
 - Nachweis über die tatsächlichen Kosten der Veranstaltung
- **Berechnung der Förderhöchstsumme und Auszahlung:**
 - bei Corona-bedingter Einschränkung der Teilnehmerzahl von mindestens 20% und maximal 75%: Förderung in Höhe der Ticketeinnahmen, maximal bis zum Erreichen der Förderhöchstgrenze
 - bei Corona-bedingter Einschränkung der Teilnehmerzahl von mehr als 75%: Förderung in Höhe der doppelten Ticketeinnahmen, maximal bis zum Erreichen der Förderhöchstgrenze
 - Förderhöchstgrenze: Die Förderung der Wirtschaftlichkeitshilfe ist maximal die Finanzierungslücke zwischen veranstaltungsbezogenen Kosten (zuzüglich einer Organisationspauschale von 10 Prozent dieser Kosten) und den erzielten Einnahmen.

Falls die Veranstaltung pandemie-bedingt abgesagt werden musste und für eine optionale Ausfallabsicherung registriert war:

- **Nach pandemie-bedingter Absage der Veranstaltung:** Beantragung über die IT-Plattform
 - Nachweis, dass die Absage pandemie-bedingt erfolgen musste
 - Nachweis über tatsächlich entstandene Kosten
- **Prüfung des Antrags und Auszahlung:**
 - Erstattung von 50% der veranstaltungsbezogenen Kosten

Die **Ausfallabsicherung** sichert Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Teilnehmenden ab. Im Falle einer Pandemie-bedingten Absage, Teilabsage oder Verschiebung erstattet die Ausfallabsicherung 80% der Ausfall- oder Verschiebungskosten. Die Förderung funktioniert wie folgt:

- **Vor der Veranstaltung:** Registrierung auf der IT-Plattform
 - Hochladen einer von einem prüfenden Dritten erstellten oder geprüften Kostenkalkulation
- **Bei pandemie-bedingter Absage, Teilabsage oder Reduzierung der Teilnehmerzahl:** Beantragung über die IT-Plattform
 - Nachweis, dass die Absage pandemie-bedingt erfolgen musste
 - Aufstellung (und Nachweis) über tatsächlich entstandene Kosten (abzüglich aller veranstaltungsbezogenen Einnahmen), erstellt oder geprüft von einem prüfenden Dritten.
- **Prüfung des Antrags und Auszahlung:**
 - Erstattung von 80% der veranstaltungsbezogenen Kosten

Grundsätzlich wird die Förderung nur nach der Veranstaltung ausgezahlt, nachdem der Antrag durch die Bewilligungsstellen der jeweiligen Länder bearbeitet wurde. Es gibt keine Abschlagszahlungen.

2. Welche Veranstaltungen können gefördert werden?

Antragsberechtigt sind Veranstalter folgender – in Deutschland stattfindender - Kulturveranstaltungen:

- Aufführungen der darstellenden Kunst
 - Theater (Musiktheater, Schauspiel)
 - Musical
 - Tanz (einschließlich Volkstanz)
 - Puppen-, Figuren- und Objekttheater
 - Performing Arts
 - Varieté, Künstlerischer Zirkus ohne Tierdarbietung
 - Kleinkunst (Kabarett, Comedy, Artistik)
- Konzerte einschließlich Livemusik-Konzerte mit einem kuratierten Musikprogramm, sofern der Veranstalter in Musikclubs im Jahr 2019 mindestens 12 kuratierte Livemusik-Konzerte verschiedener Künstler*innen veranstaltet hat. Livemusik-Konzerte in diesem Sinne sind gezielte Aufführungen von Musiker*innen (einschließlich Ereignisse mit kreativen/künstlerischen/selbst produzierenden DJs) grundsätzlich auf einer Bühne vor einem Publikum, für die speziell geworben wurde.
- Vorführungen in den Bereichen Film und Medien, einschließlich Kinos und Freiluftfilmvorführungen
- Ausstellungen zur Vermittlung künstlerischer oder kultureller Inhalte, einschließlich
 - Ausstellungen der Bildenden Kunst sowie Fotografie und Lichtkunst
 - Natur- und kulturhistorische Ausstellungen
 - Ausstellungen der Erinnerungskultur
- Lesungen und sonstige Literaturveranstaltungen

- ENTWURF -

- Festivals aller Kunstsparten und spartenübergreifende Kulturveranstaltungen in den o.g. Sparten

Die Antragsberechtigung von Kulturveranstaltungen ist grundsätzlich unabhängig vom Veranstaltungsort. Typische Veranstaltungsorte der oben genannten Veranstaltungen sind Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen sowie Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmersbes und ähnliche Infrastrukturen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur sowie Orte des materiellen Kulturerbes einschließlich archäologischer Stätten, Denkmäler, historischer Stätten und Gebäude.

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Veranstalter:

- von Veranstaltungen, bei denen die kulturellen Bestandteile nicht im Vordergrund stehen
- von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen von Jahrmärkten, Volksfesten, Mittelalterfesten
- von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen von Stadt- oder Gemeindefesten
- des kulturellen Rahmenprogramms für Hochzeiten, Familienfeiern
- des kulturellen Rahmenprogramms von gastronomischen Angeboten, wenn letzteres in Vordergrund steht (z.B. in Biergärten, Diskotheken, Clubs)
- von kulturellen Darbietungen im Rahmen von konfessionellen und wissenschaftlichen und ausbildungsorientierten Veranstaltungen
- Führungen durch Ausstellungen und Gebäude
- des kulturellen Rahmenprogramms für den Besuch von botanischen und zoologischen Gärten, wenn der Besuch des Gartens im Vordergrund steht

Die oben genannten Kulturveranstaltungen können nur gefördert werden, wenn sie dem Kulturbegriff in Art. 53 AGVO entsprechen. Sowohl bestuhlte als auch unbestuhlte Veranstaltungen können gefördert werden.

Sofern sich eine geplante Veranstaltung nicht eindeutig einer Veranstaltungsart der Positiv- oder Negativliste zuordnen lässt, [siehe hier](#) LINK.

3. Können auch Veranstaltungen gefördert werden, die bereits geplant wurden?

Ja. Auch bereits geplante Veranstaltungen sind förderfähig, wenn sie im Förderzeitraum des jeweils relevanten Moduls stattfinden.

4. Wer ist antragsberechtigt für die Hilfen des Sonderfonds?

Antragsberechtigt ist grundsätzlich der Veranstalter einer Kulturveranstaltung ([siehe Positivliste](#)). Veranstalter im Sinne des Sonderfonds ist, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Kulturveranstaltung trägt. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform des Veranstalters. (Falls eine Veranstaltung mehrere Veranstalter hat, [siehe hier](#)).

In bestimmten Sonderfällen ist ein Veranstalter nicht antragsberechtigt, [siehe hier](#).

Sonderregelung für öffentlich-rechtliche Veranstalter: auch öffentlich-rechtliche Veranstalter sind antragsberechtigt und können durch den Sonderfonds gefördert werden. Allerdings können öffentlich-rechtliche Veranstalter ausschließlich die Wirtschaftlichkeitshilfe erhalten; eine Ausfallabsicherung wird öffentlich-rechtlichen Veranstaltern nicht gewährt (weder für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Teilnehmern über das Modul „Ausfallabsicherung“ noch für Veranstaltungen mit weniger als 2.000 Teilnehmern als Teil des Moduls „Wirtschaftlichkeitshilfe“).

Definition öffentlich-rechtliche Veranstalter: Veranstalter, wie öffentliche Unternehmen oder Einrichtungen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden.

5. Welche Veranstaltungsunternehmen der Kulturbranche sind nicht antragsberechtigt?

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden
- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz
- Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben ([EU-Definition](#)) und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben
- Öffentlich-rechtliche Unternehmen können nur die Wirtschaftlichkeitshilfe, aber nicht die Ausfallabsicherung beantragen ([siehe hier](#))

6. Wann startet der Sonderfonds? Welche Zeiträume sind durch die Wirtschaftlichkeitshilfe bzw. die Ausfallabsicherung abgedeckt?

Die beiden Module des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen starten zu unterschiedlichen Zeitpunkten und haben unterschiedliche Laufzeiten:

- Die **Wirtschaftlichkeitshilfe** unterstützt Veranstaltungen
 - mit bis zu **500 möglichen Teilnehmenden**, die zwischen dem **01. Juli 2021** und dem 31. Juli 2021 stattfinden.
 - mit bis zu **2.000 möglichen Teilnehmenden**, die zwischen dem **01. August 2021** und dem 31. März 2022 stattfinden.
- Die **Ausfallabsicherung** sichert Veranstaltungen mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmenden ab, die zwischen dem **01. September 2021** und dem 31. Dezember 2022 stattfinden.

Es ist zwingend notwendig, dass Veranstaltungen vor ihrer (geplanten) Durchführung auf der IT-registriert werden. Für Veranstalter, die eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführen, gibt es

hierzu administrativ einfache Wege (siehe [hier](#); Veranstalter, die eine Veranstaltung mehr als 5 Mal im Monat an einer Veranstaltungsstätte durchführen, müssen bei Registrierung anstatt der einzelnen Veranstaltungen eine Schätzung der Zahl der Veranstaltungen an der betroffenen Veranstaltungsstätte im gewählten Abrechnungszeitraum und der Antragssumme abgeben).

- Die **Registrierung** von Veranstaltungen für die **Wirtschaftlichkeitshilfe** ist ab dem XX. XX 2021 möglich.
- Die **Registrierung** von Veranstaltungen für die **Ausfallabsicherung** ist ab dem XX. XX 2021 möglich.

Die Antragstellung erfolgt dann nach der Veranstaltung (oder ihrer Absage).

Veranstaltungen können auch gefördert werden, wenn ihre Planung bereits vor dem Start des Sonderfonds begonnen hat.

7. Wie können Veranstaltungen registriert und Anträge gestellt werden?

Die Registrierung von Veranstaltungen und die Antragstellung auf Förderung erfolgen über die Webseite www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de geschehen. Eine alternative Beantragung wie etwa die direkte Kontaktierung der Landeskulturbehörden ist nicht zulässig.

Das allgemeine Verfahren ist [hier](#) beschrieben.

Es sind folgende Punkte zu beachten:

- Registrierungen und Anträge müssen prinzipiell durch den Veranstalter selbst erfolgen.
- Jede Veranstaltung muss vor ihrer geplanten Durchführung registriert werden.
- Bevor Anträge gestellt werden können, ist neben der Registrierung auch eine Authentifizierung durch ein [ELSTER Organisationszertifikat](#) notwendig.
- Bei Beantragung einer Förderung von 100.000 Euro oder mehr bzw. bei **allen** Anträgen für Ausfallabsicherung muss ein [prüfender Dritter](#) die Angaben in den eingereichten Dokumenten überprüfen und bestätigen bevor diese dann vom Veranstalter im Rahmen der Antragstellung den Bewilligungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Diese Überprüfung beinhaltet auch die Feststellung der Branchenüblichkeit der in Anschlag gebrachten Kosten. Eine derartige Einbindung von prüfenden Dritten ist vor dem Hintergrund der Vermeidung von Betrug, der Entlastung der Behörden und der Qualitätsverbesserung der Antragstellung zu betrachten.

8. Wann wird die Förderung ausbezahlt? Gibt es Abschlagszahlungen?

Da die Förderung entweder auf erlittenem wirtschaftlichen Schaden (Ausfallabsicherung) oder auf Basis verkaufter Tickets in Verbindung mit veranstaltungsbezogenen Kosten (Wirtschaftlichkeitshilfe) erfolgt, sind Abschlagszahlungen – auch im Sinne der zügigen Antragsbearbeitung – nicht möglich. Die Bearbeitung der Anträge sowie die Bescheidung obliegt den Bewilligungsstellen der jeweiligen

Länder. In der Auszahlungspraxis erfolgt eine zentrale Auszahlung aller Fördermittel über die Kasse Hamburg.

9. Welche Risiken deckt die Ausfallabsicherung ab? Was genau zählt als Corona-bedingte Absage, Teilabsage, oder Verschiebung?

Die Ausfallabsicherung deckt das Risiko von Corona-bedingten Absagen, Corona-bedingten Teilabsagen/Kapazitätsreduzierungen und Corona-bedingten Verschiebungen ab.

Diese sind Absagen oder Teilabsagen/Kapazitätsreduzierungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie notwendig sind.

- Eine Kapazitätsreduzierung ist eine Reduzierung der möglichen Teilnehmerzahl einer Veranstaltung.
- Eine Teilabsage ist eine Reduzierung des Umfangs der Veranstaltung in erheblichem Maße (beispielsweise, weil ein Teil des Programms einer Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann).

Als Corona bedingte Absagen gelten darüber hinaus, sofern in jeden Einzelfall nachweisbar, folgende Gründe:

1. Nichtdurchführbarkeit von Tourneeproduktionen, weil aufgrund regional unterschiedlicher Corona-Bestimmungen Absagen von mindestens 50 Prozent der in Deutschland geplanten Veranstaltung zwingend erforderlich sind
2. Erkrankung/Infektion und/oder angeordnete Quarantäne von Künstlern, die für die Veranstaltung prägend sind (z.B. Solo-Künstler).
3. Einreiseverbote nach Deutschland/Ausreiseverbote aus dem Herkunftsland etc. von (ausländischen) Künstlern im Sinne von 2.

Maßgeblich ist, dass es sich um eine zeitlich **nach** der Registrierung eingetretene pandemie-bedingte Ursache handelt. Bei Absagen aufgrund von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bedeutet dies, dass die Verschärfung der Bestimmungen nach dem Zeitpunkt der Registrierung erlassen wurden. Entsprechende Nachweise sind vom Antragssteller zu erbringen.

Sofern eine Veranstaltung, die wie oben beschrieben abgesagt/teilabgesagt werden muss (oder mit Kapazitätsminderung stattfinden muss) verschieben, können die zusätzlichen, durch die Verschiebung entstandenen Kosten in Anschlag gebracht werden. Hierfür gelten besondere Regeln, siehe [hier](#) (für Veranstaltungen bis 500 Teilnehmern im Zeitraum 01.07.2021 bis 31.07.2021 bzw. bis 2.000 möglichen Teilnehmern ab 01.08.2021) und [hier](#) (für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmern).

Für die Ausfallabsicherung gelten Schadensminderungspflichten; nähere Informationen hierzu [hier](#).

10. In welchem Verhältnis stehen die Fördermöglichkeiten des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen zu anderen Förderprogrammen des Bundes (z.B. die Überbrückungshilfen) und der Länder?

Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen ergänzt bestehende Hilfs- und Förderungsprogramme des Bundes und der Länder.

Es gilt der generelle Fördergrundsatz, dass dieselben Kosten nicht zweimal für eine Förderung herangezogen werden können.

- Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden bei überlappender Förderung auf die Leistungen des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen angerechnet:
 - Bei der Berechnung der Veranstaltungskosten (für die Förderhöchstgrenze bei der Wirtschaftlichkeitshilfe und die Ausfallkosten der Ausfallabsicherung) sind zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewilligte Förder- und Billigkeitsleistungen von Bund und Ländern entsprechend zu berücksichtigen.
 - Dies bedeutet, dass Kosten, die bereits von anderen Hilfsprogrammen (wie zum Beispiel der Überbrückungshilfe erstattet wurden), nicht bei der Berechnung der Kosten von Veranstaltungen angesetzt werden können.
 - Beispiel: Ein Veranstalter stellt einen zeitraumbezogenen Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe für seine Veranstaltungen im Monat August. Über ein anderes Förderprogramm hat der Veranstalter bereits für die Monate Juli-Dezember einen Teil der Mietkosten seiner Veranstaltungsstätte erhalten. Die Mietkosten, die der Veranstalter im August geltend machen kann, reduzieren sich deshalb entsprechend.
- Kosten, die bereits vom Sonderfonds erstattet wurden, dürfen wiederum nicht bei anderen Förderprogrammen (wie z.B. der Überbrückungshilfe) geltend gemacht werden.
- Die Hilfen des Sonderfonds sind steuerbar und müssen als Einnahmen des Veranstalters bei anderen Hilfsprogrammen berücksichtigt werden. Eine Förderung durch den Sonderfonds (im Rahmen der Wirtschaftlichkeitshilfe und Ausfallabsicherung) steigert für die Zwecke der Überbrückungshilfe den Umsatz eines Unternehmens und vermindert dadurch ggf. den Anspruch, da sich dieser am Umsatzrückgang im Vergleich zu 2019 orientiert.

Bei Registrierung bzw. Antragstellung besteht die Möglichkeit, eine etwaige Doppelförderung anzugeben, was zu einer verminderten Förderung aus dem Sonderfonds führt. Ansonsten muss der Antragsteller explizit bestätigen, dass derselbe Fördergegenstand nicht zum Zwecke einer anderen Förderung verwendet wird. Falschangaben erfüllen den Tatbestand des Subventionsbetruges.

Bei der Anrechnung verschiedener Förderprogramme sind die beihilferechtlichen Grundsätze zu beachten. Die maximal mögliche Förderung beträgt 75 Millionen Euro pro Jahr, per AGVO Art. 53. Andere Beihilfen für Kultur, die der Veranstalter erhalten hat, unter AGVO Art. 53 und unter anderen Bedingungen, reduzieren die maximal mögliche Förderung durch den Sonderfonds entsprechend.

II. Registrierung und Antragstellung (relevant für beide Module)

1. Ab wann können Veranstaltungen registriert werden und Anträge gestellt werden?

Veranstaltungen müssen vor ihrer (geplanten) Durchführung auf der IT-Plattform registriert werden. Für Veranstalter, die eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführen, gibt es hierzu administrativ einfache Wege (siehe [hier](#); Veranstalter, die eine Veranstaltung mehr als 5 Mal im Monat an einer Veranstaltungsstätte durchführen, müssen bei Registrierung anstatt der einzelnen Veranstaltungen eine Schätzung der Zahl der Veranstaltungen an der betroffenen Veranstaltungsstätte im gewählten Abrechnungszeitraum und der Antragssumme abgeben).

- Die **Registrierung** von Veranstaltungen für die **Wirtschaftlichkeitshilfe** ist ab dem XX. XX 2021 möglich. Registrierte Veranstaltungen müssen für den Zeitraum zwischen dem 01. Juli 2021 (bei bis zu 500 möglichen Teilnehmern) bzw. dem 01. August 2021 (bei bis zu 2.000 möglichen Teilnehmern) und dem 31. März 2022 geplant sein.
- Die **Registrierung** von Veranstaltungen für die **Ausfallabsicherung** ist ab dem XX. XX 2021 möglich. Registrierte Veranstaltungen müssen für den Zeitraum zwischen dem 01. September 2021 und dem 31. Dezember 2022 geplant sein.

Die Antragstellung erfolgt dann nach der Veranstaltung (oder ihrer Absage).

Veranstaltungen können auch gefördert werden, wenn ihre Planung bereits vor dem Start des Sonderfonds begonnen hat.

2. Wie können Veranstaltungen registriert und Anträge gestellt werden?

Die Registrierung von Veranstaltungen und die Antragstellung auf Förderung erfolgen über die Webseite www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de geschehen. Eine alternative Beantragung wie etwa die direkte Kontaktierung der Landeskulturbehörden ist nicht zulässig.

Das allgemeine Verfahren ist [hier](#) beschrieben; weitere Details zur Registrierung und Beantragung der Wirtschaftlichkeitshilfe finden sich [hier](#).

Es sind folgende Punkte zu beachten:

- Registrierungen und Anträge müssen prinzipiell durch den Veranstalter selbst erfolgen.
- Jede Veranstaltung muss vor ihrer geplanten Durchführung registriert werden.
 - Für Veranstalter, die eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführen, gibt es hierzu administrativ einfache Wege (siehe [hier](#); Veranstalter, die eine Veranstaltung mehr als 5 Mal im Monat an einer Veranstaltungsstätte durchführen, müssen bei Registrierung anstatt der einzelnen Veranstaltungen eine Schätzung der Zahl der Veranstaltungen an der betroffenen Veranstaltungsstätte im gewählten Abrechnungszeitraum und der Antragssumme abgeben).

- Bevor Anträge gestellt werden können, ist neben der Registrierung auch eine Authentifizierung durch ein [ELSTER Organisationszertifikat](#) notwendig.
- Bei Beantragung einer Förderung von 100.000 Euro oder mehr bzw. bei **allen** Anträgen für Ausfallabsicherung muss ein [prüfender Dritter](#) die Angaben in den eingereichten Dokumenten überprüfen und bestätigen bevor diese dann vom Veranstalter im Rahmen der Antragstellung den Bewilligungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Diese Überprüfung beinhaltet auch die Feststellung der Branchenüblichkeit der in Anschlag gebrachten Kosten. Eine derartige Einbindung von prüfenden Dritten ist vor dem Hintergrund der Vermeidung von Betrug, der Entlastung der Behörden und der Qualitätsverbesserung der Antragstellung zu betrachten.

3. Woher weiß ich, ob ich meine Veranstaltung für die Wirtschaftlichkeitshilfe oder die Ausfallabsicherung registrieren kann?

Maßgeblich für die Antragsberechtigung für die Wirtschaftlichkeitshilfe oder die Ausfallabsicherung ist die Größe der einzelnen Veranstaltungen entsprechend der maximal zulässigen Besucherzahl unter Corona-Bedingungen. Im Zeitraum zwischen dem 01.07.2021 und dem 31.07.2021 werden hierbei auch eine Reduzierung der Besucherzahl berücksichtigt, die über das Maß der öffentlich-rechtlichen Vorgaben hinausgeht.

- Für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 möglichen Teilnehmenden kann die **Wirtschaftlichkeitshilfe** beantragt werden. (Diese schließt eine optionale Ausfallabsicherung mit ein.)
 - Für Veranstaltungen im Zeitraum 01.07.2021 bis 31.07.2021 ist eine Registrierung und Beantragung der Wirtschaftlichkeitshilfe nur möglich, wenn diese maximal 500 mögliche Teilnehmer haben.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmenden steht die **Ausfallabsicherung** zur Verfügung.

Veranstaltungen können zur vereinfachten Antragstellung kumuliert ([siehe kumulierter Einzelantrag](#)) werden, was jedoch keine Auswirkung auf die jeweilige Antragsberechtigung hat. Zehn Veranstaltungen mit jeweils 500 Teilnehmern können in einem Antrag zehnmal Wirtschaftlichkeitshilfe beantragen, nicht jedoch – als eine fiktive Veranstaltung von 5.000 Teilnehmern – die Ausfallabsicherung.

4. Was kann ich machen, wenn meine geplante Kulturveranstaltung nicht (oder nicht eindeutig) unter eine in der Positivliste genannten förderfähigen Arten fällt?

Bei Unsicherheit darüber, ob ihre geplante Kulturveranstaltung gefördert werden kann, weil sich diese nicht eindeutig einer der in der Positivliste genannten Arten förderfähiger Veranstaltungen zuordnen lässt, können Sie die Hotline ([siehe Hotline](#)) kontaktieren. Die Hotline prüft zusammen mit

Ihnen, ob die Positivliste eine Zuordnung ermöglicht oder die Veranstaltung aufgrund der Negativliste (nicht förderfähiger Veranstaltungsarten) ausgeschlossen ist.

Sofern auch auf diesem Weg keine zweifelsfreie Zuordnung Ihrer Veranstaltung zu einer auf der Positiv- (oder Negativ-)Liste genannten Veranstaltungsart erfolgen kann, leitet die Hotline den Fall an die zuständige Stelle des Bundes weiter. Diese prüft zeitnah, ob eine Klarstellung im Rahmen der Positiv-/Negativ-Liste erforderlich ist.

5. Welche Angaben müssen im Rahmen der Registrierung gemacht werden?

Bei Registrierung überprüft der Veranstalter die Förderfähigkeit seiner Veranstaltung durch ein Self-Assessment anhand einer Positivliste und ordnet seine Veranstaltung in eine der förderfähigen Kategorien ein. Dadurch bestätigt der Veranstalter, dass die registrierte Veranstaltung eine Kulturveranstaltung im Sinne des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen ist ([siehe Positivliste](#)).

Bei Registrierungen für die Wirtschaftlichkeitshilfe muss darüber hinaus eine mindestens 20 prozentige Kapazitätseinschränkung der Veranstaltungsstätte aufgrund von Maßnahmen, die zur Einhaltung von geltenden Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zwingend erforderlich sind, nachgewiesen werden. Dieser Nachweis geschieht durch die Vorlage geeigneter Unterlagen, wie einem Hygienekonzept, behördliche Genehmigungen oder Vorgaben durch Corona-Eindämmungsverordnungen. Bei Maßnahmen, die über die öffentlich-rechtlich zwingenden Hygienemaßnahmen hinausgehen und die mögliche Teilnehmerzahl weiter reduzieren, muss der Antragssteller darlegen, welche Reduzierung sich allein aus den zwingenden öffentlich-rechtlichen Hygienemaßnahmen ergibt.

Eine Bearbeitung bzw. Bewertung durch die Bewilligungsstellen findet zum Registrierungszeitpunkt nicht statt. Die Bearbeitung, Bescheidung und Bezuschussung von registrierten Veranstaltungen findet ausschließlich nach Antragstellung im Nachgang zur Durchführung der Veranstaltung statt.

6. Wie kann ich ein ELSTER-Zertifikat erhalten?

Informationen zum Erhalt eines ELSTER-Zertifikates finden Sie hier.

7. Wer sind „prüfende Dritte“ und welche Pflichten haben diese?

„Prüfende Dritte“ sind prüfenden Dritte i. S. d. § 3 StBerG, wie zum Beispiel Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/r, Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/r Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin. Sie unterliegen bestimmten berufsspezifischen Sorgfaltspflichten und werden daher auch schon im Rahmen der Überbrückungshilfen als eine Art vorprüfende Stelle eingesetzt. Die

Genauigkeit und allgemeine Qualität der Anträge (z.B. Kostenaufstellung und Feststellung des veranstaltungsspezifischen Verlustes) wird somit verbessert.

Bei der Erstellung und Prüfung von Unterlagen für die Zwecke des Sonderfonds muss die inhaltliche Richtigkeit der Unterlagen durch prüfende Dritte geprüft und bescheinigt werden.

8. Wie wird mit Unternehmensverbänden umgegangen?

Die Fördermodule des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen sind veranstaltungsbezogen und daher unabhängig von der Organisationsform der Veranstalter. Es werden veranstaltungsbezogene Anträge gestellt, wobei zur Reduzierung der Anträge Bündelungsmöglichkeiten auf der Antragsplattform zur Verfügung gestellt werden.

9. Was ist, wenn das organisatorische und wirtschaftliche Risiko einer Veranstaltung geteilt ist? Z.B. zwischen einem örtlichen Veranstalter und einem Tourneeveranstalter?

Pro Veranstaltung kann immer nur ein Veranstalter einen Antrag stellen. Sofern eine Veranstaltung von mehreren Veranstaltern organisiert wurde, so ist der Antrag durch den Hauptveranstalter zu stellen. Hauptveranstalter ist für die Zwecke des Sonderfonds derjenige Veranstalter, der den Ticketverkauf verantwortet. Andere Veranstalter sind durch die kostenbezogene Förderung der beiden Module berücksichtigt.

10. Ist der Ort der Veranstaltung oder der Sitz des Veranstalters maßgeblich für die Antragstellung?

Der Ort der Veranstaltung ist maßgeblich. Registrierung und Beantragung müssen in dem Bundesland erfolgen, in dem die Veranstaltung geplant ist und stattgefunden hat (bzw. abgesagt wurde). Auch ausländische Veranstalter sind für in Deutschland stattfindende Veranstaltungen antragsberechtigt, sofern eine inländische Betriebsstätte vorhanden ist und ein Veranstalter somit bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist.

Die IT-Plattform leitet den Antrag automatisch an das entsprechende Bundesland. Bei kumulierten Einzelanträgen ist es deshalb wichtig, dass ein solcher Antrag nur Veranstaltungen umfasst, die alle im selben Bundesland stattgefunden haben.

11. Welches Beihilferegime gilt für den Sonderfonds für Kulturveranstaltungen?

Anwendbar sind die allgemeinen Beihilferegeln der AGVO, insbesondere des Artikels 53. Es gilt weiterhin der Fördergrundsatz, dass sich Förderzeitraum und Förderzweck mit anderen Förderinstrumenten nicht überschneiden dürfen.

12. An wen kann ich mich als Veranstalter bei Fragen wenden, die nicht durch die FAQs beantwortet wurden?

Eine durch Nordrhein-Westfalen betreute Beratungshotline unterstützt Veranstalter bei der Registrierung und Antragstellung und bietet Hilfestellung bei konkreten Fragen und Anliegen, die über die häufig gestellten Fragen (FAQs) hinausgehen. Diese Beratungshotline ist unter folgender Rufnummer XXXX von XXXX bis XXXX zu erreichen.

III. Wirtschaftlichkeitshilfe für Veranstaltungen bis zu 2.000 Teilnehmern

1. Übersicht: Wie funktioniert die Wirtschaftlichkeitshilfe?

Die Wirtschaftlichkeitshilfe soll die wirtschaftliche Durchführung von eher kleineren Kulturveranstaltungen ermöglichen, die Corona-bedingt nur mit verminderter Teilnehmerzahl durchgeführt werden können.

Kriterien für die Antragsberechtigung:

Neben den generellen Kriterien (siehe Positivliste, siehe Antragsberechtigung, siehe Zeitraum), muss eine Veranstaltung zwei wesentliche Kriterien erfüllen, um für die Wirtschaftlichkeitshilfe antragsberechtigt zu sein:

- **Größe: maximal 500 bzw. 2000 mögliche Teilnehmer**
 - **im Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. Juli 2021: maximal 500 mögliche Teilnehmer**
 - **ab 1. August 2021: maximal 2.000 mögliche Teilnehmer**
 - Die Veranstaltung darf maximal 500 bzw. 2.000 mögliche Teilnehmer haben. Bei bestuhlten Veranstaltungen, beispielsweise, ist dies die Anzahl der Plätze, die – unter den geltenden, Corona-bedingten Einschränkungen – besetzt werden können.
 - Wenn in der Veranstaltungsstätte – bei Corona-bedingten Einschränkungen – mehr als 500 Teilnehmer **geplant sind** (im Zeitraum 1. Juli bis 31. Juli 2021) bzw. mehr als 2.000 Teilnehmer **möglich sind**, dann ist die Veranstaltung nicht antragsberechtigt. Wenn maximal 500 Teilnehmer **geplant sind** (im Zeitraum 1. Juli bis 31. Juli 2021) bzw. maximal 2.000 Teilnehmer **möglich sind**, dann ist die Veranstaltung antragsberechtigt.
 - Für den Fall, dass sich die Kapazität der Veranstaltungsstätte erst kurzfristig vor der Veranstaltung auf mehr als 2.000 Teilnehmer erhöht, weil die Corona-bedingten Einschränkungen gelockert werden, gibt es Sonderregeln. (siehe [Lockerung von Hygienebestimmungen](#))
- **Corona-bedingte Einschränkung: mindestens 20%**
 - Die Anzahl der möglichen Teilnehmer muss Corona-bedingt um mindestens 20% reduziert sein (gegenüber möglichen Kapazität der Veranstaltungsstätte ohne Corona-bedingte Einschränkungen).
 - Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn geltende öffentlich-rechtliche Bestimmungen Mindestabstände zwischen Teilnehmern erfordern und diese nur eingehalten werden könnten, wenn die Teilnehmerzahl reduziert wird und Sitze zwischen Teilnehmern frei bleiben. Dies kann auch der Fall sein, wenn geltende öffentlich-rechtliche Bestimmungen Höchstgrenzen für die Anzahl der Teilnehmer festlegen, und aufgrund dieser die Anzahl der Teilnehmer reduziert wird.
 - Veranstaltungen können auch gefördert werden, wenn Veranstalter die Teilnehmerzahl freiwillig stärker reduzieren, als aufgrund von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen erforderlich. Im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.07.2021 ist die tatsächliche Reduzierung der Teilnehmerzahl unter Berücksichtigung einer über das Maß der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen hinausgehenden Reduzierung

maßgeblich für die Höhe der Förderung. Ab dem 01.08.2021 ist für die Höhe der Förderung einzig der Grad der Einschränkung maßgeblich, die sich zwingend aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergibt.

- Die Corona-bedingte Einschränkung der Teilnehmerzahl der Veranstaltung muss anhand geeigneter Unterlagen, wie einem Hygienekonzept, einer Corona-Eindämmungsverordnung, oder einer behördlichen Genehmigung nachgewiesen werden.

Registrierung und Antragstellung

Grundsätzlich muss für jede Veranstaltung eine Registrierung (vor Durchführung) und eine Beantragung (nach Durchführung) erfolgen.

Es gibt unterschiedliche Formen der Registrierung und Antragstellung, je nachdem wie häufig eine Veranstaltung wiederholt wird.

- Für **Veranstaltungen, die nur einmal stattfinden**, erfolgt die Registrierung und Beantragung im Rahmen eines **Einzelantrags**
- Für **Veranstaltungen, die bis zu fünf Mal am selben Ort stattfinden**, erfolgt die Registrierung und Beantragung im Rahmen eines **kumulierten Einzelantrags**
 - Veranstaltungen, für die ein Einzelantrag oder ein kumulierter Einzelantrag erforderlich wäre (d.h. gleiche Veranstaltungen, die die maximal fünf Mal pro Monat am selben Ort durchgeführt werden) dürfen zum Zwecke der administrativen Erleichterung auch zusammen in einem kumulierten Einzelantrag registriert und beantragt werden, solange diese alle im gleichen Bundesland stattfinden.
- Für **Veranstaltungen, die mehr als fünf Mal am selben Ort stattfinden**, erfolgt die Registrierung und Beantragung im Rahmen eines **Zeitraumbezogenen Antrags**.

Dabei gilt:

- Alle Wiederholungen einer Veranstaltung im gleichen Monat müssen im selben Antrag registriert werden.
- Veranstaltungen desselben Veranstalters am selben Ort, welche mit hoher Frequenz stattfinden und sich ähnlich sind, werden als Wiederholungen der gleichen Veranstaltung betrachtet. Hierzu zählen bspw. unterschiedliche Theaterstücke, die im selben Theater aufgeführt werden oder unterschiedliche Kinofilme, die im selben Kino(komplex) gezeigt werden.
- Für Veranstaltungen, die keine Vorführungen im engeren Sinne sind (wie z.B. Ausstellungen), erfolgt die Registrierung und Beantragung im Rahmen eines Zeitraumbezogenen Antrags. Hierzu zählen bspw. Ausstellungen in Museen.

Für die Förderung gelten folgende Höchstgrenzen und eine Bagatellgrenze:

- Einzelantrag: maximal 100.000 Euro
- Kumulierter Einzelantrag: maximal 500.000 Euro pro Monat/1.500.000 Euro pro Quartal für Wiederholungen der gleichen Veranstaltung am gleichen Ort
- Zeitraumbezogener Antrag: maximal 500.000 Euro pro Monat/1.500.000 Euro pro Quartal
- Bagatellgrenze: mindestens 1.000 Euro

Diese Höchstgrenzen gelten auch für die Ausfallabsicherung (als Teil der Wirtschaftlichkeitshilfe für Veranstaltungen mit bis zu 500 bzw. 2.000) möglichen Teilnehmern.

2. Warum existiert in der Wirtschaftlichkeitshilfe ab dem 1. August 2021 eine Grenze von maximal 2.000 Teilnehmenden unter Corona Bedingungen?

Die Wirtschaftlichkeitshilfe zielt darauf ab, die Wirtschaftlichkeit eher kleinerer Veranstaltungen durch einen Zuschuss zu ermöglichen, da diese ansonsten gar nicht erst stattfinden würden. **Die Größe von 2.000 Teilnehmenden bezieht sich dabei auf die maximale Auslastung unter Corona-Bedingungen.**

Die maximale Kapazität unter Corona-Bedingungen ist ab dem 01.08.2021 die Kapazität der Veranstaltungsstätte bei Einhaltung der öffentlich-rechtlich zwingenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.07.2021 werden bei der Bestimmung der maximalen Kapazität unter Corona-Bedingungen auch weitergehende, nicht-zwingend erforderliche Maßnahmen des Veranstalters berücksichtigt, welche die Kapazität weiter reduzieren. Diese so geplant bzw. bewusst reduzierte Kapazität kann in diesem Zeitraum als die maximale Kapazität unter Corona-Bedingungen zu Grunde gelegt werden. Ab dem 01.08.2021 wird allein die Kapazität beachtet, welche mögliche wäre, wenn nur die zwingenden öffentlich-rechtlichen Hygienemaßnahmen beachtet werden.

Beispiele:

- eine Veranstaltungsstätte hat eine normale Kapazität von 2.500 Sitzen; bei Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beträgt die Kapazität 1.200 Sitze. Der Veranstalter ist antragsberechtigt für die Wirtschaftlichkeitshilfe.
- eine Veranstaltungsstätte hat eine normale Kapazität von 2.500 Sitzen; bei Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beträgt die Kapazität 1.200 Sitze. Der Veranstalter entschließt sich jedoch – im Rahmen eines von ihm erstellten Hygienekonzepts – nur 500 Sitze zu nutzen. Der Veranstalter ist antragsberechtigt für die Wirtschaftlichkeitshilfe. Im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.07.2021 beträgt die relevante Kapazitätsminderung 2.000 Sitze ($2000/2500 = 80\%$). Im Zeitraum ab 01.08.2021 ist allerdings allein die Kapazitätsminderung von 1.300 Sitzen ($1300/2500 = 52\%$) relevant, die sich aus zwingend erforderlichen Maßnahmen ergibt.
- Eine Veranstaltungsstätte hat eine normale Kapazität von 5.000 Sitzen; bei Einhaltung der geltenden Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beträgt die Kapazität 2.500 Sitze. Der Veranstalter ist nicht antragsberechtigt für die Wirtschaftlichkeitshilfe.

3. Welche Rolle spielen das Hygienekonzept oder ähnliche Dokumente, welche die Kapazitätseinschränkung belegen?

Die Wirtschaftlichkeitshilfe fördert nur Corona-bedingt eingeschränkte Veranstaltungen. Es muss mindestens 20 Prozent Kapazitätsreduktion vorliegen, damit eine Veranstaltung förderfähig ist. Diese Einschränkung muss durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden, wie ein Hygienekonzept, behördliche Genehmigungen oder Vorgaben durch Corona-Eindämmungsverordnungen.

Diese Unterlagen sind deshalb für den Nachweis der Corona-bedingten Unterauslastung notwendig und müssen bei Registrierung einer Veranstaltung auf der Antragsplattform hochgeladen werden. Im Regelfall kann dieser Nachweis durch ein Hygienekonzept (samt Bestuhlungsplan bei bestuhlten Veranstaltungen erfolgen), gegebenenfalls sind auch Dokumente wie behördliche Genehmigungen oder Vorgaben durch Corona Eindämmungsverordnungen als Nachweise der Corona bedingten Kapazitätsreduktion akzeptabel. Auch im Falle von Open Air Veranstaltungen ist bei der Beantragung der Wirtschaftlichkeitshilfe die Corona bedingte Einschränkung zu begründen und zu belegen.

Beispiel: Eine bestuhlte Veranstaltungsstätte hat 600 Sitze. Die Maßnahmen, die zur Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Hygienevorgaben zwingend erforderlich sind, führen dazu, dass nur 250 Sitze belegt werden können. Der Veranstalter beschließt für eine Veranstaltung ab August 2021 über die öffentlich-rechtlichen Vorgaben hinauszugehen und erarbeitet ein Hygienekonzept, laut dem nur 140 Sitze verkauft werden können. Bei Registrierung der Veranstaltung muss der Veranstalter deshalb angeben, dass die Veranstaltungsstätte eine normale Kapazität von 600 Sitzen hat und eine Kapazität von 250 Sitzen bei Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Hygienevorgaben. Die ab August 2021 relevante Kapazität der Veranstaltungsstätte beträgt somit nur 42% der normalen Kapazität; der Veranstalter ist antragsberechtigt und die Wirtschaftlichkeitshilfe verdoppelt die Einnahmen aus Ticketverkäufen(bis zur Förderhöchstgrenze). Die freiwillige Einschränkung der Besucherkapazität über das Maß der öffentlich-rechtlichen Vorgaben hinaus hat ab August 2021 also keinerlei Einfluss auf die Höhe der Förderung aus der Wirtschaftlichkeitshilfe. Würde die Veranstaltung im Zeitraum zwischen 01.07.2021 und 31.07.2021 stattfinden, fände die freiwillige über das Maß der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen hinausgehende Einschränkung auf 140 Sitzplätze Berücksichtigung. Die Kapazität der Veranstaltungsstätte würde in diesem Zeitraum 23% der normalen Kapazität betragen. Die Wirtschaftlichkeitshilfe würde in diesem Fall die Einnahmen aus Ticketverkäufen verdreifachen (bis zur Förderhöchstgrenze).

4. Wie wird die Corona-bedingten Kapazitätseinschränkung ermittelt und nachgewiesen?

Veranstaltungen (bzw. Veranstaltungsstätten und Freiluft-Bereiche) haben in der Regel Betriebsgenehmigungen, in denen die maximale Teilnehmerzahl ausgewiesen wird. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist die Kapazitätsreduktionen anhand geeigneter Unterlagen, wie (1) der Zulassung des Veranstaltungsortes sowie (2) des Hygienekonzeptes, einer behördlichen Genehmigung oder den Bestimmungen einer Corona Eindämmungsverordnung nachzuweisen.

Für Freiluft-Veranstaltungen: Der Nachweis der Corona-bedingten Kapazitätsreduktion bei Freiluft-Veranstaltungen kann durch Genehmigungsdokumente (entweder im Vergleich zur gleichen Veranstaltung in früheren Jahren oder durch konkrete Auskunft im Rahmen der Genehmigung durch die genehmigende Stelle) erfolgen. In den Fällen, in denen es keine behördliche Genehmigung oder genehmigtes Hygienekonzept gibt, muss sich der Antragssteller eine offizielle schriftliche Bestätigung, z.B. von der Kommune, geben lassen.

5. Welche Antragsformen stehen für die Beantragung der Wirtschaftlichkeitshilfe zur Verfügung? Können mehrere Einzelveranstaltungen gleichzeitig beantragt werden?

Die Beantragung der Wirtschaftlichkeitshilfe erfolgt grundsätzlich veranstaltungsbezogen in Form eines Einzelantrags, für jede Veranstaltung ist also ein einzelner Antrag und eine separate Berechnung der Förderung vorgesehen. Zur Vereinfachung der Antragstellung kann ein Veranstalter mehrere Veranstaltungen in verschiedenen Veranstaltungsstätten im selben Bundesland zusammenfassen (dabei ist es unerheblich, ob es sich um unterschiedliche Veranstaltungen oder Wiederholungen der gleichen Veranstaltung an verschiedenen Veranstaltungsstätten handelt). Hierfür steht mit dem kumulierten Einzelantrag eine erweiterte Form des Einzelantrags zur Verfügung. Es gelten dieselben Antragsbedingungen wie für den Einzelantrag, insbesondere auch die Förderhöchstgrenze von 100.000 EUR pro Veranstaltungen. Bei sich wiederholenden gleichen oder ähnlichen Veranstaltungen an derselben Veranstaltungsstätte ist ab einer bestimmten Anzahl von Wiederholungen ein spezielles Antragsverfahren verpflichtend (siehe [Antragsformen für Wiederholungsveranstaltungen](#)). Insgesamt stehen die folgenden Antragsformen in der Wirtschaftlichkeitshilfe zur Verfügung:

1. **Einzelantrag:** regulärer Antrag der Wirtschaftlichkeitshilfe für eine Einzelveranstaltung im selben Bundesland oder für die Wiederholung der gleichen Veranstaltung desselben Veranstalters in Veranstaltungsstätten in mehreren Bundesländern
2. **Kumulierter Einzelantrag:** Zusammenfassung mehrerer Einzelanträge der Wirtschaftlichkeitshilfe in Form einer Liste. Der kumulierte Einzelantrag kann in folgenden Konstellationen genutzt werden:
 - (i) Beantragung mehrerer Wiederholungen der gleichen Veranstaltung in derselben Veranstaltungsstätte, sofern die Veranstaltung maximal 5 Mal pro Monat bzw. 15 Mal pro Quartal in dieser Stätte stattfindet (siehe [Antragsformen für Wiederholungsveranstaltungen](#)).
 - (ii) Beantragung einer beliebigen Anzahl von Veranstaltungen in verschiedenen Veranstaltungsstätten stattfinden (jedoch maximal 5 Mal pro Monat bzw. 15 Mal pro Quartal die gleiche Veranstaltung in derselben Stätte).
3. **Zeitraumbezogener Antrag für Wiederholungsveranstaltungen:** für die Beantragung mehrerer Wiederholungen der gleichen Veranstaltung in derselben Veranstaltungsstätte im selben Bundesland ist ab einer bestimmten Anzahl von Wiederholungen ein zeitraumbezogener Antrag zu stellen (siehe [Antragsformen für Wiederholungsveranstaltungen](#)). Im Fall eines zeitraumbezogenen Antrags muss die betroffene Veranstaltungsstätte inklusive einer Schätzung über die voraussichtliche der Antragssumme vor Beginn des gewählten Abrechnungszeitraums registriert werden. Die Beantragung aller Veranstaltungen in der betroffenen Veranstaltungsstätte erfolgt gebündelt nach Ende des Abrechnungszeitraums.

Beispiel für den kumulierten Einzelantrag:

Ein Konzertveranstalter plant die Veranstaltung von drei Konzerten verschiedener Interpreten in drei verschiedenen Konzerthallen im selben Bundesland. Im kumulierten Einzelantrag kann die Wirtschaftlichkeitshilfe für diese drei Konzerte zusammengefasst beantragt werden. Der Konzertveranstalter macht die Ticketeinnahmen und die veranstaltungsbezogenen Kosten für alle drei

Konzerte in Form einer Liste mit einem Eintrag pro Veranstaltung separat geltend. Der Konzertveranstalter weist die Einordnung als Kulturveranstaltung sowie die Corona-bedingte Kapazitätsreduktion für jedes Konzert einzeln nach. Die Berechnung der Wirtschaftlichkeitshilfe erfolgt identisch zum Einzelantrag: Übersteigen die Kosten die Ticketeinnahmen des einzelnen Konzerts, dann gleicht die Wirtschaftlichkeitshilfe diesen Verlust aus, sofern das Finanzierungsdefizit die Summe der doppelten bzw. dreifachen Höhe (je nach Kapazitätsreduktion der Einzelveranstaltung) der Ticketeinnahmen aus bis zu 1000 Tickets je Konzert nicht übersteigt. Die Förderung kann die Förderhöchstgrenze von 100.000 EUR pro Veranstaltung nicht übersteigen.

Übersicht über die verschiedenen Antragsformen:

Jede Veranstaltung ist im Bundesland des Veranstaltungsorts zu registrieren und zu beantragen!

Einzelantrag (max. 100.000 EUR)	<ul style="list-style-type: none">• Einzelveranstaltung• Wiederholung der gleichen oder ähnlichen Veranstaltung in derselben Veranstaltungsstätte bei weniger als 5 Wiederholungen im Monat bzw. weniger als 15 Wiederholungen Quartal
Kumulierter Einzelantrag (max. 100.000 EUR pro Veranstaltung)	<ul style="list-style-type: none">• Mehrere Einzelveranstaltungen (unabhängig von der Veranstaltungsstätte)• Wiederholung der gleichen oder ähnlichen Veranstaltung der selben Sparte in verschiedenen Veranstaltungsstätten• Wiederholung der gleichen oder ähnlichen Veranstaltung in derselben Veranstaltungsstätte bei weniger als 5 Wiederholungen im Monat bzw. weniger als 15 Wiederholungen Quartal
Zeitraumbezogener Antrag (max. 500.000 EUR pro Monat bzw. max. 1,5 Mio. EUR im Quartal)	<ul style="list-style-type: none">• Wiederholung der gleichen oder ähnlichen Veranstaltung in derselben Veranstaltungsstätte bei mindestens 5 Wiederholungen im Monat bzw. mindestens 15 Wiederholungen Quartal

6. Welche Antragsformen gibt es zur Beantragung der Wirtschaftlichkeitshilfe, wenn eine Veranstaltung wiederholt stattfindet?

Die Antragsform für die Wirtschaftlichkeitshilfe bei sich wiederholenden Veranstaltungen hängt von der Veranstaltungsstätte und vom Antragsort ab. Als Wiederholung einer Veranstaltung gilt für die Zwecke des Sonderfonds:

- die mehrfache Durchführung einer Veranstaltung mit demselben Gegenstand zu verschiedenen Zeitpunkten („gleiche Veranstaltung“) sowie die Durchführung ähnlicher Veranstaltungen innerhalb derselben Sparte („ähnliche Veranstaltung“, bspw. verschiedene Film- oder Theatervorführungen im selben Kino bzw. Theater).

Es stehen je nach Konstellation und Veranstalter die drei Antragsformen der Wirtschaftlichkeitshilfe zur Verfügung:

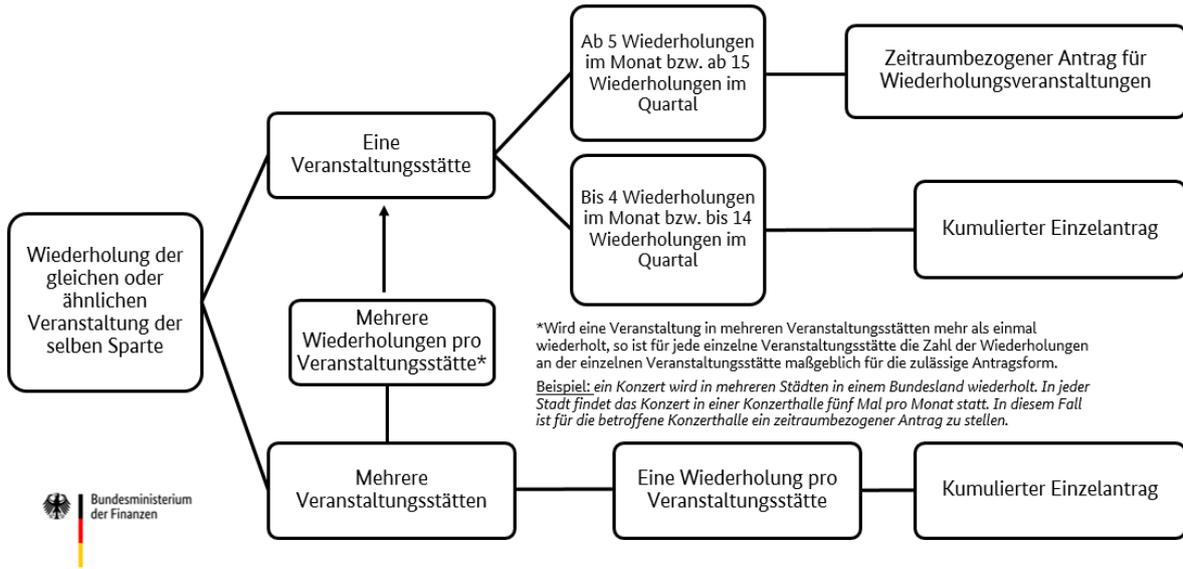
1. **Einzelantrag:** Für die **Wiederholung** einer Veranstaltung **desselben** Veranstalters in **mehreren** Veranstaltungsstätten in **mehreren** Bundesländern ist ein Einzelantrag in jedem Bundesland zu stellen. Es gilt die veranstaltungsbezogene Förderhöchstgrenze von 100.000 EUR.

2. **Kumulierter Einzelantrag:** Der kumulierte Einzelantrag kann für Wiederholungen von Veranstaltungen in folgenden Konstellationen genutzt werden:
 - (i) Beantragung von **bis zu vier Wiederholungen pro Monat** (d.h. bis zu 5 Durchführungen der gleichen Veranstaltung) **bzw. bis zu 14 Wiederholungen im Quartal** (d.h. bis zu 15 Durchführungen der gleichen Veranstaltung) **desselben Veranstalters an derselben Veranstaltungsstätte**
 - (ii) Beantragung einer **beliebigen Anzahl von sich wiederholenden Veranstaltungen desselben Veranstalters in verschiedenen Veranstaltungsstätten** (jedoch maximal 5 Mal pro Monat die gleiche Veranstaltung in derselben Stätte).
3. **Zeitraumbezogener Antrag für Wiederholungsveranstaltungen: ab fünf Wiederholungen pro Monat bzw. ab 15 Wiederholungen im Quartal desselben Veranstalters an derselben Veranstaltungsstätte im selben Bundesland ist ein zeitraumbezogener Antrag für Wiederholungsveranstaltungen** zu stellen. Bei dieser Antragsform kann der Antrag in Bezug auf die betroffene Veranstaltungsstätte für einen Abrechnungszeitraum gestellt werden. Demzufolge kann dieser Antrag auch mehrere Wiederholungs- und/oder Einzelveranstaltungen umfassen. Sofern die Zahl von fünf Wiederholungen pro Monat (d.h. 6 Durchführungen pro Monat) oder 15 Wiederholungen pro Quartal (d.h. 16 Veranstaltungen) an derselben Veranstaltungsstätte erreicht wird, ist die Antragstellung nur über einen zeitraumbezogenen Antrag möglich (siehe hierzu „Wie wird ein zeitraumbezogener Antrag für Wiederholungsveranstaltungen gestellt?“). Im Fall eines zeitraumbezogenen Antrags muss die betroffene Veranstaltungsstätte inklusive einer Schätzung über die voraussichtliche der Antragssumme vor Beginn des gewählten Abrechnungszeitraums registriert werden. Die Beantragung aller Veranstaltungen in der betroffenen Veranstaltungsstätte erfolgt gebündelt nach Ende des Abrechnungszeitraums.

Grundsätzlich gilt, dass die Veranstaltungen eines Monats bzw. eines Quartals (welche am selben Ort wiederholt stattfinden) auch zusammen registriert und beantragt werden müssen. Eine Aufspaltung auf unterschiedliche Antragsformen (beispielsweise 2 Einzelanträge und ein kumulierter Einzelantrag mit 5 Veranstaltungen) für eine Veranstaltung, die in einem Monat sieben Mal wiederholt wird, ist somit nicht zulässig.

Übersicht für **Bewilligungsstellen**: welche Antragsformen der Wirtschaftlichkeitshilfe sind bei Wiederholungsveranstaltungen zu nutzen?

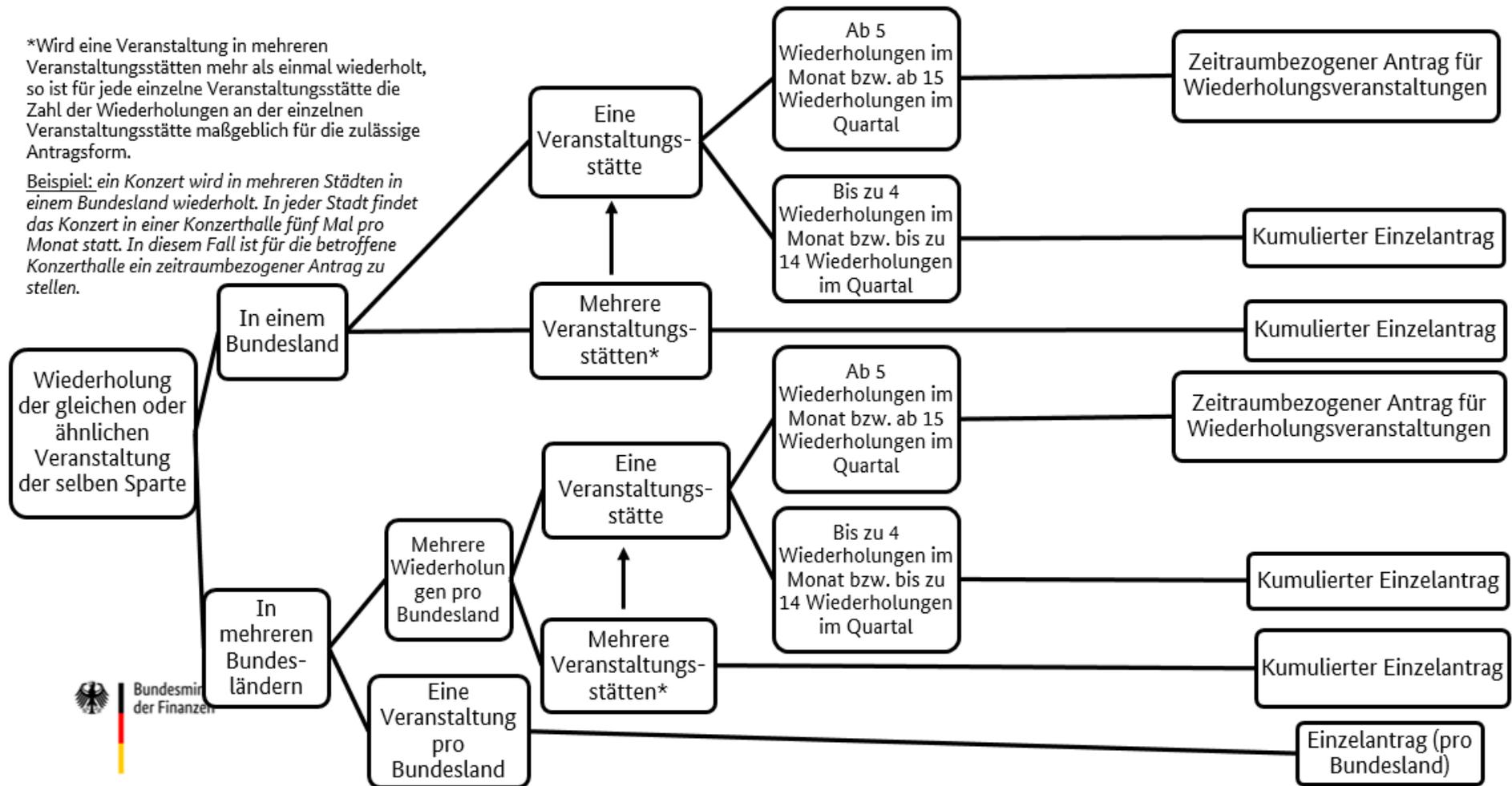
- ENTWURF -



Übersicht für **Antragssteller**: welche Antragsformen der Wirtschaftlichkeitshilfe sind bei Wiederholungsveranstaltungen zu nutzen?

*Wird eine Veranstaltung in mehreren Veranstaltungsstätten mehr als einmal wiederholt, so ist für jede einzelne Veranstaltungsstätte die Zahl der Wiederholungen an der einzelnen Veranstaltungsstätte maßgeblich für die zulässige Antragsform.

Beispiel: ein Konzert wird in mehreren Städten in einem Bundesland wiederholt. In jeder Stadt findet das Konzert in einer Konzerthalle fünf Mal pro Monat statt. In diesem Fall ist für die betroffene Konzerthalle ein zeitraumbezogener Antrag zu stellen.



7. Wie sieht die Förderung der Wirtschaftlichkeitshilfe bei Veranstaltungen aus, die wiederholt an derselben Veranstaltungsstätte stattfinden, z.B. sich wiederholende Kino- oder Theatervorstellungen?

Grundsätzlich sind auch solche Veranstalter antragsberechtigt, die regelmäßig Veranstaltungen in derselben Veranstaltungsstätte wiederholen oder ähnliche Veranstaltungen innerhalb derselben Sparte an derselben Veranstaltungsstätte durchführen (bspw. Filmvorführungen in Kinos, Ausstellungen in Museen). In diesen Fällen steht insbesondere bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten nicht mehr die einzelne Veranstaltung im Vordergrund. Daher ist ab einer bestimmten Anzahl an Wiederholungen die Wirtschaftlichkeitshilfe für diese Veranstaltungen in gesonderter Form zeitraumbezogen zu beantragen. Dabei sind alle Veranstaltungen bezogen auf einen bestimmten Zeitraum zu berücksichtigen ([siehe hierzu verpflichtende Zeiträumbetrachtung](#)).

8. Wie wird ein zeitraumbezogener Antrag für Wiederholungsveranstaltungen gestellt?

Für solche Veranstaltungen, die vom selben Veranstalter an derselben Veranstaltungsstätte wiederholt werden, ist ab einer bestimmten Anzahl von Wiederholungen die Wirtschaftlichkeitshilfe in Form eines zeitraumbezogenen Antrags zu stellen (siehe hierzu „Für welche Veranstalter ist ein zeitraumbezogener Antrag für Wiederholungsveranstaltungen verpflichtend?“). Bei dieser Antragsform wird die Wirtschaftlichkeitshilfe in Bezug auf einen Abrechnungszeitraum kumulativ beantragt. Der Veranstalter kann alle Ticketeinnahmen und veranstaltungsbezogenen Kosten für einen bestimmten Abrechnungszeitraum geltend machen. Es besteht ein Wahlrecht zwischen einer monatlichen oder quartalsweisen Abrechnung. Die Wirtschaftlichkeitshilfe gleicht das aggregierte Finanzierungsdefizit im gewählten Abrechnungszeitraum aus, sofern *der Verlust nicht höher ist, als die Summe der Verdopplung bzw. Verdreifachung der Ticketeinnahmen, je nach Kapazitätsreduktion der Einzelveranstaltung, von bis zu 1000 Tickets je Filmvorführung*. Die Einordnung als Kulturveranstaltung ist einmalig für den Abrechnungszeitraum nachzuweisen, der Nachweis der Corona-bedingten Kapazitätsreduktion erfolgt gebündelt für alle Veranstaltungen, die von einer Kapazitätsreduktion von mindestens 20% betroffen sind (aber über 25% der Maximalauslastung liegen) sowie für die Veranstaltungen, die von einer Reduktion auf eine Auslastung von 25% der Maximalauslastung betroffen sind. Die betroffene Veranstaltungsstätte ist inklusive einer Schätzung über die voraussichtliche der Antragssumme vor Beginn des gewählten Abrechnungszeitraums zu registrieren. Die Beantragung aller Veranstaltungen in der betroffenen Veranstaltungsstätte erfolgt gebündelt nach Ende des Abrechnungszeitraums. Im zeitraumbezogenen Antrag für Wiederholungsveranstaltungen ist keine Beantragung der optionalen Ausfallabsicherung möglich.

Beispiel für den zeitraumbezogenen Antrag bei Wiederholungsveranstaltungen:

Ein Kino mit wechselnden, aber sich wiederholenden Filmvorführungen beantragt die Wirtschaftlichkeitshilfe über den zeitraumbezogenen Antrag für Oktober 2021. Im zeitraumbezogenen Antrag macht das Kino die Ticketeinnahmen und die veranstaltungsbezogenen Kosten im Oktober 2021 geltend. Das Kino weist die Einordnung als Kulturveranstaltung für den gesamten Antragszeitraum einmalig nach. Der Nachweis der Corona-bedingten Kapazitätsreduktion kann gebündelt für den Antragszeitraum erfolgen, indem die Filmvorführungen

bzw. Säle mit einer Kapazitätsreduktion von mindestens 20 % (aber oberhalb von 25% der Maximalauslastung) sowie 25% der Maximalauslastung (und darunter) jeweils zusammengefasst nachgewiesen werden (es sind also nur zwei Nachweise je Veranstaltungsstätte erforderlich). Erleidet das Kino im Oktober 2021 einen Verlust, dann gleicht die Wirtschaftlichkeitshilfe diesen Verlust aus, sofern der Verlust nicht höher ist, als die Summe der einfachen bzw. doppelten Ticketeinnahmen, je nach Kapazitätsreduktion der Einzelveranstaltung, von bis zu 1000 Tickets je Filmvorführung). Die Förderung kann in Bezug auf die betroffene Veranstaltungsstätte eine Obergrenze von 500.000 EUR monatlich bzw. 1,5 Mio. EUR im Quartal nicht übersteigen.

9. Für welche Veranstalter ist ein zeitraumbezogener Antrag für Wiederholungsveranstaltungen verpflichtend?

Der zeitraumbezogene Antrag für Wiederholungsveranstaltungen ist verpflichtend für solche Veranstalter, die mehr als fünf Durchführungen (d.h. mehr als vier Wiederholungen) im Monat bzw. mehr als 15 Durchführungen (d.h. mehr als 14 Wiederholungen) im Quartal der für die Wirtschaftlichkeitshilfe zu registrierenden Veranstaltung an derselben Veranstaltungsstätte planen. Als Wiederholung einer Veranstaltung gilt für die Zwecke des Sonderfonds:

- die mehrfache Durchführung einer Veranstaltung mit demselben Gegenstand zu verschiedenen Zeitpunkten („gleiche Veranstaltung“) sowie
- die Durchführung ähnlicher Veranstaltungen innerhalb derselben Sparte („ähnliche Veranstaltung“, bspw. verschiedene Film- oder Theatervorführungen im selben Kino bzw. Theater).

Sofern dieses Kriterium erfüllt ist, fallen hierunter bspw. die folgenden Veranstaltungen:

- Filmvorführungen in Kinos
- Musicals
- Theater
- Konzerte
- Opern
- Festspiele
- Ausstellungen in Museen

10. Welche Obergrenzen gelten für Veranstalter von Wiederholungsveranstaltungen?

Für die Veranstaltungsstätte desselben Veranstalters, für welche ein zeitraumbezogener Antrag für Wiederholungsveranstaltungen gestellt wird, gilt eine spezielle Förderhöchstgrenze. Die Förderhöchstgrenze ist abhängig vom Abrechnungszeitraum, der im zeitraumbezogenen Antrag gewählt wurde. Die Förderhöchstgrenze beträgt 500.000 EUR für eine monatliche Abrechnung und 1,5 Mio. EUR im Fall einer quartalsweisen Abrechnung. Die Einhaltung dieser Förderhöchstgrenzen muss durch einen prüfenden Dritten bestätigt werden. Die Einhaltung der Förderhöchstgrenze für jede Einzelveranstaltung in Höhe von 100.000 EUR muss nicht nachgewiesen werden.

11. Was passiert mit Veranstaltungen, die Corona bedingt abgesagt werden mussten bzw. durch Hygienevorschriften zusätzlich beschränkt wurden?

Für die Wirtschaftlichkeitshilfe registrierte Veranstaltungen, die Corona-bedingt abgesagt werden mussten, können 50 Prozent der tatsächlich angefallenen Kosten ([siehe Liste der förderfähigen Kosten](#)) als Förderung geltend gemacht werden. In diesem Fall ist es zwingend erforderlich, nachzuweisen, dass die Veranstaltung tatsächlich geplant war, z.B. durch Belege bereits verkaufter und dann erstatteter Tickets und Nachweise der Corona-bedingten Umstände ([siehe Definition der Corona-bedingtheit von \(Teil-\)Absagen](#)), die zu einer Absage geführt haben. Alle erzielten Einnahmen sind gegenzurechnen.

Sofern die Veranstaltung stattfinden kann, aber ihre Auslastung nachweislich Corona-bedingt weiter reduziert werden muss, greift weiterhin die Wirtschaftlichkeitshilfe. Sofern durch zusätzliche Bestimmungen (oder im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.07.2021 durch freiwillige Maßnahmen) die mögliche Auslastung dann weniger als 25 Prozent der Maximalauslastung beträgt, verdreifacht die Wirtschaftlichkeitshilfe die Einnahmen, sofern der Betrag durch veranstaltungsbezogene Kosten zuzüglich einer Organisationspauschale von 10 Prozent gedeckt ist.

Für die Ausfallabsicherung für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 möglichen Teilnehmern gelten dieselben versicherungsähnlichen Schadensminimierungspflichten wie für die Ausfallabsicherung für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmern. Weitere Details befinden sich [hier](#).

12. Wie wird mit verschobenen Veranstaltungen in der Wirtschaftlichkeitshilfe umgegangen?

Bei Verschiebungen von förderfähigen Veranstaltungen ist wie folgt zu verfahren:

- Verschiebungskosten sind nur dann förderfähig, wenn eine Veranstaltung für die optionale Ausfallabsicherung innerhalb der Wirtschaftlichkeitshilfe registriert wurde.
- Sofern die Veranstaltung am Ersatztermin stattfinden kann, sind durch die Verschiebung entstandene, zusätzliche Kosten als Teil der veranstaltungsbezogenen Kosten anrechenbar.
- Sofern die Veranstaltung am Ersatztermin nicht stattfinden kann, sind die Verschiebungskosten als Teil der Ausfallkosten förderfähig (in maximal anderthalbfacher Höhe der ursprünglichen Kostenkalkulation)

Der Verschiebungstermin muss im Förderzeitraum liegen.

13. Was passiert mit Veranstaltungen, die mit Kapazitätseinschränkungen geplant wurden, für die dann die Hygienebestimmungen aber gelockert oder ganz aufgehoben wurden?

Beispiel: Eine Kulturveranstaltung wird in einer Halle mit einer Kapazität von 2.000 Personen aufgrund geltender Vorschriften unter Nutzung von 33 Prozent der maximalen Kapazität geplant.

Entsprechend werden auch nur rund 650 Tickets in den Verkauf gegeben. Einen Monat vor dem Veranstaltungstermin werden jedoch alle pandemiebedingten Einschränkungen aufgehoben. Eine Aufstockung des Kartenkontingents ist kurzfristig aber nicht mehr möglich. Ist die Veranstaltung immer noch förderfähig?

Ja. Zum Zeitpunkt der Planung wurden die Kriterien der Förderung durch die Wirtschaftlichkeitshilfe erfüllt, da die Veranstaltung Corona-bedingten Kapazitätsrestriktionen unterlag. Die Förderfähigkeit erlischt nur, wenn aufgrund der Aufhebung von Auflagen der Ticketverkauf vertretbar aufgestockt werden kann und bei Durchführung der Veranstaltung eine Kapazitätsreduktion von mindestens 20 Prozent nicht mehr vorlag, d.h. heißt, wenn die generellen Förderbedingungen bei Durchführung der Veranstaltung nicht mehr erfüllt sind.

14. Werden auch Veranstaltungen gefördert, für welche Planung oder Vorverkauf bereits begonnen haben?

Ja. Sofern geplante Veranstaltungen im Förderzeitraum liegen und die sonstigen Kriterien erfüllen, ist es für die Förderfähigkeit der Veranstaltung unerheblich, ob zum Zeitpunkt der Registrierung der Vorverkauf oder andere Vorbereitungsarbeiten bereits begonnen haben. Dementsprechend sind auch bereits verkaufte Tickets für verschobene Veranstaltungen förderfähig, sofern die verschobene Veranstaltung im Förderzeitraum stattfindet.

15. Höhe der Förderung: Sind durch diese Obergrenze bis zu 2.000 verkaufte Tickets förderfähig?

Nein. Förderfähig sind ab 1. August 2021 die ersten 1.000 verkauften Tickets bzw. der Durchschnittspreis aller verkauften Tickets (sollten mehr als 1.000 Tickets verkauft worden sein) multipliziert mit 1.000. Die Grenze von 2.000 verhindert eine harte Abbruchkante bei 1.000 Teilnehmern. Veranstaltungen zwischen 1.000 und 2.000 Teilnehmern erhalten somit keine höhere Förderung. Sie bleiben jedoch antragsberechtigt. Im Zeitraum 01.07.2021-31.07.2021 sind bis zu 500 verkaufte Tickets förderfähig.

16. Höhe der Förderung: Gibt es Bagatellgrenzen für die Antragstellung und wenn ja warum?

Ja, es gibt Bagatellgrenzen. Um die Antragsbearbeitung zu erleichtern muss die Förderung in der Wirtschaftlichkeitshilfe mindestens 1.000 Euro pro Antrag betragen. Durch die Möglichkeit der kumulierten Antragstellung ([siehe kumulierter Einzelantrag](#)) können aber mehrere Kleinveranstaltungen auch zu einem Antrag zusammengefasst werden.

17. Höhe der Förderung: Wie wird der Hybridbonus bemessen?

Der Hybridbonus beträgt 5 % der Wirtschaftlichkeitshilfe (mindestens aber €250 und maximal €5.000) bei ergänzendem Online-Angebot („hybride Veranstaltungen“), unabhängig von der Online-Teilnehmerzahl. Es gilt weiterhin die umsatz- bzw. kostenbasierte Förderhöchstgrenze. Im Rahmen der Vorlegung der Veranstaltungsnachweise sind entsprechende Belege für das Online-Angebot vorzulegen (z.B. Link zu Video der Veranstaltung).

18. Gibt es bei Inanspruchnahme der Hilfen Unterschiede zwischen bestuhlten und unbestuhlten Veranstaltungen?

Nein. Solange es sich um eine Kulturveranstaltung im Sinne des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen handelt ([siehe Positivliste](#)) und die Corona-bedingten Kapazitätsbeschränkungen vorliegen bzw. eine Corona-bedingte Absage erfolgt ist, spielt es keine Rolle ob, die Veranstaltung bestuhlt oder unbestuhlt durchgeführt oder geplant wurde.

19. Was passiert mit Veranstaltungen, die sich nicht über Ticketeinnahmen, sondern durch Spenden finanzieren bzw. ihren Umsatz mit gastronomischen Angeboten machen?

Die Wirtschaftlichkeitshilfe berücksichtigt nur Veranstaltungen, die sich über Ticketeinnahmen finanzieren, da hier eine transparente Messgröße existiert und ein einfacher Mechanismus möglich ist, die veranstaltungsbezogenen Einnahmen zu erhöhen.

20. Wie wird die Förderung der Wirtschaftlichkeitshilfe für Ausstellungen beantragt?

Ausstellungen, die in einer festen Veranstaltungsstätte stattfinden, nutzen als Sonderfall ebenfalls einen zeitraumbezogenen Antrag und werden wie Wiederholungsveranstaltungen behandelt. Die Beantragung erfolgt über eine zeitliche Betrachtung in Abhängigkeit vom gewählten Abrechnungszeitraum (siehe „Wie wird ein zeitraumbezogener Antrag für Wiederholungsveranstaltungen gestellt?“). Es gelten die Obergrenzen des zeitraumbezogenen Antrags.

21. Können auch „Geisterveranstaltungen“ die ohne Publikum stattfinden gefördert werden?

Generell förderfähig sind Veranstaltungen mit Ticketverkauf. Dies ist ein charakteristisches Kriterium der Förderung durch die Wirtschaftlichkeitshilfe. Veranstaltungen, die von Anfang an als Geisterveranstaltungen geplant wurden, sind demnach nicht förderfähig. Wenn eine anfangs mit Zuschauern geplante Veranstaltung mit diesen Corona-bedingt nicht stattfinden kann, die Veranstaltung aber dennoch als Geisterveranstaltung durchgeführt wird, so wird die Veranstaltung wie eine ausgefallene Veranstaltung gewertet.

22. Was müssen Veranstalter gegenüber Dienstleistern und Vertragspartnern beachten?

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Registrierung der Veranstaltung für die Wirtschaftlichkeitshilfe gegenüber möglichen und tatsächlichen Vertragspartnern (z.B. Künstler, Techniker, Zulieferer, Caterer etc.) offenzulegen. Dies umfasst auch eine Pflicht zur nachträglichen Offenlegung gegenüber bestehenden Vertragspartnern.

Es steht den Vertragspartnern frei, Regelungen zu Ausfallhonoraren in maximal branchenüblicher Höhe zu treffen.

IV. Ausfallabsicherung für Veranstaltungen mit mehr als 2000 möglichen Teilnehmenden

1. Wie sind Ausfallabsicherung und Wirtschaftlichkeitshilfe voneinander abgegrenzt?

Abhängig von der möglichen Teilnehmerzahl der Veranstaltung – bis zu 2000 Teilnehmenden unter Corona Bedingungen oder mehr als 2000 Teilnehmenden - kann entweder die Wirtschaftlichkeitshilfe, welche auch eine integrierte Ausfallabsicherung für den Fall einer Absage einschließt, oder die Ausfallabsicherung für größere Veranstaltungen beantragt werden. Eine Überschneidung zwischen den beiden Modulen liegt somit nicht vor.

2. Was passiert bei Corona-bedingten Absagen?

In diesem Fall kann der Veranstalter, sofern vorher registriert, Mittel aus der Ausfallabsicherung in Anspruch nehmen. Die Ausfallabsicherung sichert ausschließlich Corona-bedingte (Teil-)Absagen ab, die entsprechend zu belegen sind ([siehe Definition der Corona-bedingtheit von \(Teil-\)Absagen](#)).

3. Was ist die maximale Förderung pro Veranstaltung?

Die maximale Förderung für eine Veranstaltung im Rahmen der Ausfallabsicherung beträgt 8 Mio. Euro. Alle einschlägigen Dokumente, die im Rahmen einer Beantragung auf Förderung aus der Ausfallabsicherung gestellt werden, sind vor Abgabe durch einen prüfenden Dritten zu prüfen und zu bestätigen.

4. Wie wird bei Absagen mit Ausfallhonoraren umgegangen?

Kosten für Dienstleister, die dem Veranstalter nicht angefallen sind können nicht in der Ausfallabsicherung geltend gemacht werden, da nur tatsächlich angefallene Kosten in Anschlag gebracht werden können.

5. Was müssen Veranstalter gegenüber Dienstleistern und Vertragspartnern beachten?

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Registrierung der Veranstaltung für eine Ausfallabsicherung gegenüber möglichen und tatsächlichen Vertragspartnern (z.B. Künstler, Techniker, Zulieferer, Caterer etc.) offenzulegen. Dies umfasst auch eine Pflicht zur nachträglichen Offenlegung gegenüber bestehenden Vertragspartnern.

Es steht den Vertragspartnern frei, Regelungen zu Ausfallhonoraren in maximal branchenüblicher Höhe zu treffen.

6. Muss den Antragsstellern für die Ausfallabsicherung zum Antragszeitpunkt schon klar sein, wie groß die Ausfälle werden?

Bei Registrierung für die Ausfallabsicherung muss eine von einem prüfenden Dritten bestätigte Kostenkalkulation für die Veranstaltung eingereicht werden. Aus dieser ergibt sich die theoretisch maximale Höhe der Ausfallkosten (80 Prozent der tatsächlich erlittenen Ausfallkosten).

7. Wann müssen – im Falle eines Ausfalls – Kostennachweise erbracht werden?

Kostennachweise müssen im Schadensfall, also im Nachgang einer abgesagten Veranstaltung erbracht werden.

8. Wie werden Teilabsagen in der Ausfallabsicherung gehandhabt?

Die Ausfallabsicherung ersetzt anteilig tatsächlich angefallene Ausfallkosten, von denen alle Einnahmen bereits abgezogen wurden. Rutscht eine Veranstaltung durch eine Teilabsage in die Verlustzone, so sind die tatsächlich angefallenen Ausfallkosten zu 80 Prozent förderfähig.

9. Wie werden Verschiebungen in der Ausfallabsicherung gehandhabt?

Bei Verschiebungen von für die Ausfallabsicherung registrierten Veranstaltungen ist wie folgt zu verfahren:

- Wenn die Veranstaltung am Ersatztermin stattfinden kann, sind durch die Verschiebung entstandene, zusätzliche Kosten förderfähig, sofern die durchgeführte Veranstaltung (einschließlich der Kosten der Verschiebung) einen Verlust erwirtschaftet hat.
- Sofern die Veranstaltung am Ersatztermin nicht stattfinden kann, sind die Ausfallkosten der ursprünglichen Veranstaltung förderfähig, bis maximal zur Höhe der Kosten, die entstanden wären, wenn sich der Veranstalter zum Zeitpunkt der Verschiebung stattdessen für eine Absage entschieden hätte.

Der Verschiebungstermin muss im Förderzeitraum liegen.

10. Wer prüft im Falle einer Absage die Anträge?

Alle Anträge auf Ausfallabsicherung, unabhängig von ihrem Volumen, müssen über den Veranstalter eingereicht werden, nachdem sie von einem prüfenden Dritten verifiziert worden sind. Die allgemein gültigen Berufspflichten des prüfenden Dritten fungieren ähnlich wie im Rahmen der Überbrückungshilfen als eine Art Vorprüfung. Die letztendliche Prüfung und Bewilligung obliegt den

Bewilligungsstellen; die Auszahlung der bewilligten Förderung wird zentral über die Freie und Hansestadt Hamburg erfolgen.

11. Ist ein Antrag auf Ausfallabsicherung auch möglich, wenn eine Veranstaltung bereits abgesagt wurde oder undurchführbar ist?

Nein. Eine rückwirkende Ausfallabsicherung für bereits abgesagte Veranstaltungen ist nicht möglich. Für abgesagte Veranstaltungen im Zeitraum März 2020 – Dezember 2020 können jedoch im Rahmen der Überbrückungshilfe III Vorbereitungs- und Ausfallkosten geltend gemacht werden.

12. Bei Veranstaltungsabsagen in beiden Modulen gelten Schadensminimierungspflichten. Was genau beinhalten diese Pflichten?

In der Ausfallabsicherung für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Teilnehmenden sowie in der integrierten optionalen Ausfallabsicherung der Wirtschaftlichkeitshilfe für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Teilnehmenden gelten Schadenminimierungspflichten. Diese umfassen die folgenden Obliegenheiten:

- Verträge in schriftlicher Form schließen
- vertretbare Maßnahmen zu treffen, um einen Schadenfall zu mindern
- den Bewilligungsstellen alle geeigneten Auskünfte, die zur Feststellung des Schadenumfanges erforderlich sind, zu erteilen
- nach Registrierung den Status einer für die Ausfallabsicherung registrierten Veranstaltung gegenüber allen bestehenden und zukünftigen Vertragspartnern stets proaktiv und gegenüber bestehenden Vertragspartnern auch nachträglich offenzulegen

V. Welche Kosten sind im Rahmen des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen förderfähig?

1. Liste der veranstaltungsbezogenen Förderfähigen Kosten

Veranstaltungsbezogene und tatsächlich angefallene Kosten in maximal branchenüblicher Höhe sind generell förderfähig.

Es gelten folgende Grundsätze:

- **keine doppelte Erstattung:** Kosten können wie auch sonst in den staatlichen Corona Hilfen in keinem Fall doppelt in Anschlag gebracht werden.
- **anteilig:** Kosten, die für mehrere Veranstaltungen zusammen angefallen sind, könnten anteilig auf die Veranstaltungen verteilt werden. Im zeitraumbezogenen Antrag ist keine Aufteilung der Kosten auf Veranstaltungen erforderlich.
 - Dies schließt Kosten der untenstehenden Kategorien, wie für Mieten, Personal, und Betrieb, ein, welche für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen erforderlich und somit veranstaltungsbezogen waren
- **eigene und externe Kosten sind förderfähig:** Kosten sind förderfähig unabhängig davon, ob diese Kosten intern (durch eigenes Personal beim Veranstalter) oder extern (durch Beauftragung eines Dienstleisters) angefallen sind.

Folgende veranstaltungsbezogene Kosten sind förderfähig:

- Miet- und Pachtkosten
- Veranstaltungsstätten
- Sonstige Gebäude und bauliche Anlagen
- Sonstige erforderliche Nutzflächen (z. B. landwirtschaftliche Flächen)
- Veranstaltungstechnik
- Veranstaltungsausstattung
- Mobile Infrastruktur
- Mobile Sanitäreanlagen
- Ver- und Entsorgung Strom, Wasser, Abwasser, IT & TK
- Absperrsysteme
- Transport (inklusive ÖPNV) und Logistik
- Werbekosten
- Mietfahrzeuge- und Maschinen
- Veranstaltungs-/Produktionsplanung und –leitung
- Personal, Dienstleister und Subunternehmer
- Veranstaltungsordnungsdienst
- Sicherheit
- Sanitätsdienst
- Feuerwehr/Brandwache
- Polizei

- Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen
- Programmkosten (inkl. Filmmieten und ggf. der Erwerb sonstiger Lizenzen)
- Agenturkosten
- Marketing und Kommunikation
- Redner, Referenten, Moderatoren, sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler
- Reise- und Unterbringungskosten
- Transport und Logistik
- Catering (inkl. Einkauf verderblicher Ware)
- Versicherungen
- Genehmigungen und Abgaben
- Ticketingkosten
- Reinigung und Entsorgung
- Teilnehmer Sachkosten
- Druck- und Verteilkosten von Presseerzeugnissen
- Kosten für notwendige Arbeitsutensilien
- Leih- bzw. Verleihgebühren
- Abwicklung der Absage/Verschiebung
- Sofern erforderlich Kosten des prüfenden Dritten

Kosten für die Anschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern können nicht geltend gemacht werden.

Selbstständige Einzelunternehmer können geleistete veranstaltungsbezogene Arbeitsstunden (zu einem branchenüblichen Stundensatz) geltend machen.

Grundsätzlich gilt, dass Kosten, die anteilig abgesagten Veranstaltungen zuzurechnen sind, im entsprechenden Anteil angesetzt werden können.

2. Wie sind veranstaltungsbezogene Einnahmen zu berücksichtigen?

Veranstaltungsbezogene Einnahmen, die nicht aus dem Verkauf von Tickets stammen, sind bei der Berechnung der Kosten einer Veranstaltung in Abzug zu bringen.

3. Welche Regelungen bestehen für Ausfallhonorare?

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Registrierung der Veranstaltung für die Wirtschaftlichkeitshilfe gegenüber möglichen und tatsächlichen Vertragspartnern (z.B. Künstler, Techniker, Zulieferer, Caterer etc.) offenzulegen. Dies umfasst auch eine Pflicht zur nachträglichen Offenlegung gegenüber bestehenden Vertragspartnern.

Es steht den Vertragspartnern frei, Regelungen zu Ausfallhonoraren in maximal branchenüblicher Höhe zu treffen.